

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan SP 203, Im Wiesengrund

 STADT TROISDORF Der Bürgermeister	Anlage 3 zur Begründung
Bebauungsplan Sp 203	

Bearbeitung:

Stadt Troisdorf
Amt für Stadtplanung
Landschaftsarchitektin AKNW C. Schubert
Datum: 25.08.2023

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Troisdorf stellt den Bebauungsplan SP 203 als Plan der Innenentwicklung auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und die Erschließung von Wohnbebauung im Blockinnenbereich zwischen den Straßen Im Wiesengrund, Asselbachstraße, Freiheitsstraße und dem Fußweg Dornröschenweg.

Vorgesehen ist eine Mischung von Bauformen (mittelgroße und kleine Mehrfamilienhäuser, Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser). Die städtebauliche Dichte soll im heutigen Blockrandbereich etwas höher sein, als im heute unbebauten Blockinnenbereich.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen u. a. auf Tiere zu berücksichtigen. Die vorliegende Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Troisdorf-Spich, umgeben von Wohnbaugebieten. An der nordöstlichen Gebietsgrenze befindet sich die Parkanlage „Im Wiesengrund“ mit einem Kinderspielplatz und einem Rückhaltebecken.

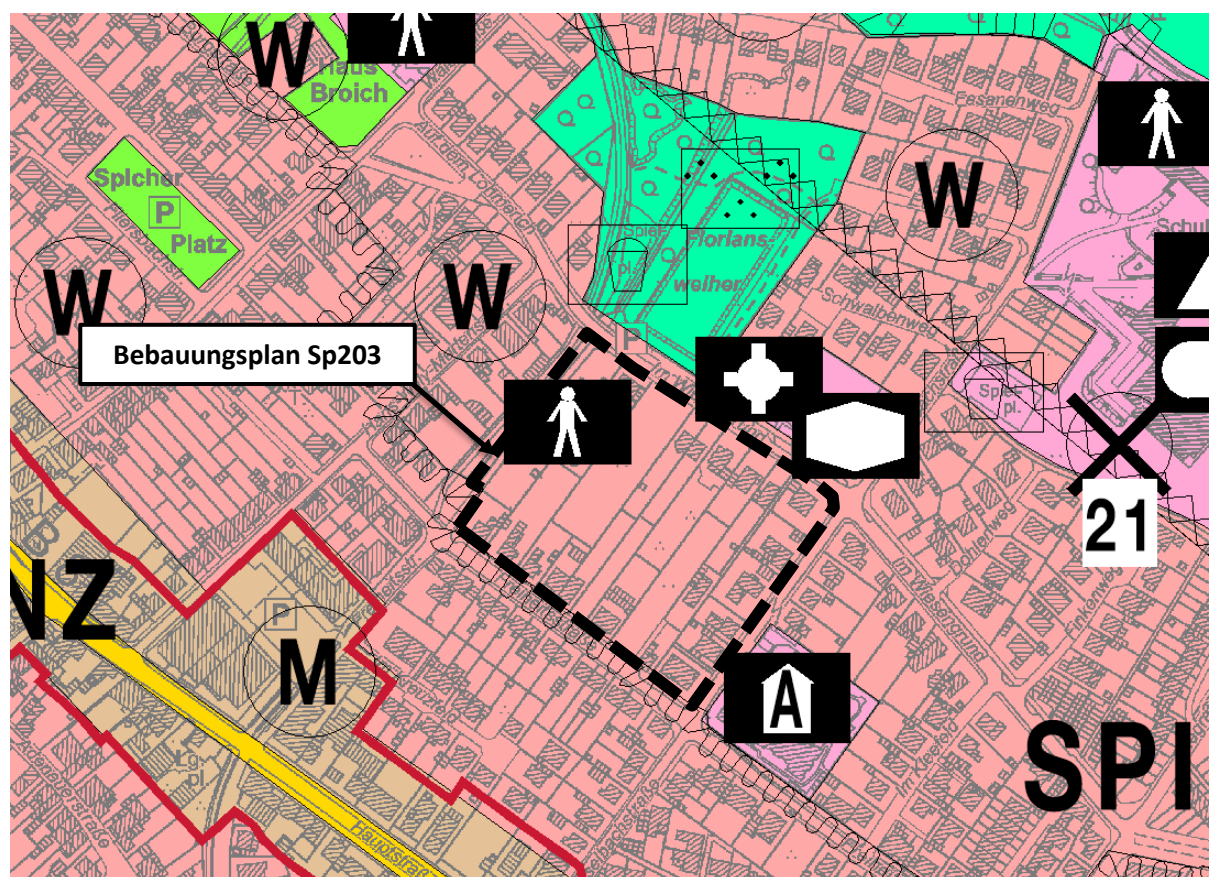


Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf (Stand 25.08.23)

Die kürzeste Entfernung zum Natura-2000-Gebiet Wahner Heide beträgt 870m in nordöstlicher Richtung. Nachteilige Wirkungen aus dem geplanten Wohngebiet auf das Natura-2000-Gebiet sind aufgrund der Art des Vorhabens, hier Blockinnerentwicklung für Wohnbebauung, und der Entfernung auszuschließen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sp203 werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Planungsrecht für neue Wohnbaugrundstücke im heutigen Blockinnenbereich
- Bebauung in offener Bauweise, angepasst an die umgebende Wohnbebauung
- Eine kosten- und flächensparende Bauweise
- Flächensparende Erschließung durch einen befahrbaren Wohnweg (Mischprofil mit hoher Aufenthaltsqualität –als „Spielstraße“)
- Begrenzung der Versiegelung im heutigen Blockinnenbereich
- Zusätzliche Begrünungen im Blockinnenbereich (u.a. Straßenbäume, Dach- und Fassadenbegrünungen)
- Abminderung von Stellplätzen (das Plangebiet wird zur Hälfte vom 300 m-Radius zur nächstgelegenen OPNV-Haltestelle angeschnitten und liegt nahezu vollständig im 700 m-Radius um den DB-Haltestpunkt Spich), zukunftsweisende Mobilitätsangebote (qualitativ hochwertige Fahrradabstellanlagen und ggf. Carsharing für Mehrfamilienhäuser)
- Einsatz erneuerbarer Energien für die haustechnische Versorgung, teilweise Niedrigenergiebauweise (Bauträger)
- Rückhaltung von Niederschlagswasser im Plangebiet („Schwammstadt“-Prinzip)

Mit diesen Zielen folgt die Planung der mehrfachen Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

3. Vorprüfung

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt in der vorliegenden Prüfung auf der Basis der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgegebenen Artenliste der „planungsrelevanten Arten“ für den Quadrant 4 im Messtischblatt 5108, Köln-Porz, Abruf vom 25.08.2023 und eigener Begehungen im Oktober 2022 und am 24.08.2023. Ein Abgleich mit dem LINFOS-Fundortkataster erfolgte am 25.08.2023.

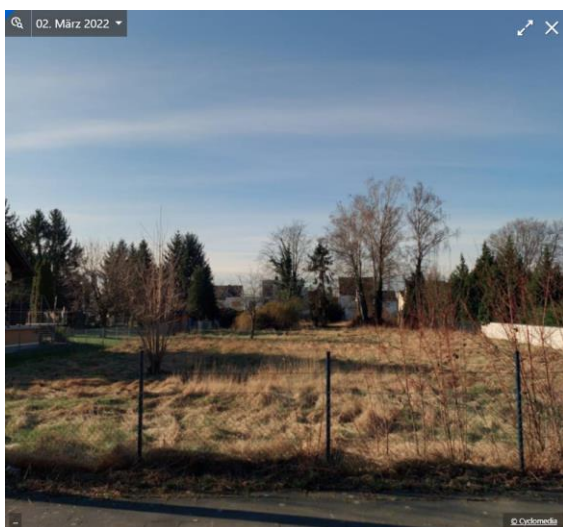


Abb. 2: Baulücke Im Wiesengrund 4, Birken-
gruppe im Hintergrund



Abb. 3: Baulücke Freiheitsstraße 17(a), Ahorn-Zwie-
sel im Hintergrund

Im Plangebiet befinden sich heute ein- bis zweigeschossige Ein- und Mehrfamilienhäuser und der eingeschossige Kindergarten am Dornröschenweg. Die Freiflächen des Plangebietes bestehen aus langgezogenen Gärten, teilweise intensiv genutzt und mit großzügigen Rasenflächen, Einzelgehölzen wie Ahorn, Fichte, Zypresse und Kiefer und aus Baumgruppen mit noch vitalen Birken, hier Stammumfänge zwischen 0,9 bis 1,5 m und Fichten mit Stammumfängen zwischen 0,9 bis 1,3m. Dazu kommen die Freiflächen des Kindergartens, an deren westlicher Begrenzung, entlang des Dornröschenwegs eine Reihe vitaler Linden mit Stammumfängen von 1,2 bis 2 m, gemessen in 1m Höhe steht. Bäume mit Horsten wurden in den Begehungen nicht gefunden. Natürliche Gewässer sind nicht im Plangebiet der näheren Umgebung (300m) vorhanden. Die betroffene Fläche weist keine Tümpel oder Teiche auf. Für das Plangebiet wurden entsprechend die Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude erfasst.



Abb. 4: Luftbild 2023 des Plangebietes

3.1 Artenspektrum

Der 4. Quadrant des Messtischblattes 5108 Köln-Porz, umfasst Bereiche der offenen Feldflur westlich des Stadtteils Kriegsdorf, die Spicher Seen, den gesamten Stadtteil Spich, Bereiche der südlichen Wahner Heide, die Stadtteile Oberlar, Rotter See und Teilbereiche von Troisdorf Mitte, Sieglar und Friedrich-Wilhelms-Hütte. Nach Angaben des Landesamtes kommen innerhalb des Quadranten 4 die folgenden aufgelisteten planungsrelevanten Arten vor. Die Liste enthält die Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region und wird durch eine eigene Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Planungsgebiet ergänzt. Gartenstruk-

turen sind immer auch Lebensraum von sog. Allerweltsarten zu denen u.a. Kleinsäuger, bekannte Vogelarten wie Amsel und Kohlmeise gehören, aber auch Insekten, die als Nahrungsgrundlage für die planungsrelevanten Tierarten dienen.

Tabelle 1 - Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5108 Köln-Porz. Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen: Quelle: LANUV 25.08.2023):

Gruppe/Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Einschätzung zum Vorkommen im Plangebiet
------------	--------	--------------------------------	--

Säugetiere			
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Jagdgebiet möglich
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Jagdgebiet möglich

Vögel			
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Jagdgebiet möglich
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Jagdgebiet möglich
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Brutlebensraum
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	Kein Brutlebensraum
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	Kein Brutlebensraum
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	Kein Brutlebensraum
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Brutlebensraum
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Brutlebensraum unwahrscheinlich
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	Brutlebensraum unwahrscheinlich
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Brutlebensraum
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Brutlebensraum
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Brutlebensraum
Kranich	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U+	Kein Brutlebensraum
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Wendehals	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	Kein Brutlebensraum
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U+	Kein Brutlebensraum
Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	Kein Brutlebensraum
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	Kein Brutlebensraum
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Brutlebensraum unwahrscheinlich
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	Kein Brutlebensraum

Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Brutlebensraum
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Brutlebensraum
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	Brutlebensraum unwahrscheinlich
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	Brutlebensraum unwahrscheinlich
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Brutlebensraum unwahrscheinlich
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Brutlebensraum unwahrscheinlich
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Brutlebensraum

Amphibien			
Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Kein Laichplatz

Reptilien			
Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Kein Fortpflanzungsraum

Ein Abgleich mit dem Fundortkataster des LANUV erfolgte am 25.08.2023. Demnach ist das Bebauungsplangebiet Teil eines großräumig abgegrenzten Fundortes mit der Kennung Ft-5108-0094. Dahinter verbirgt sich ein Fund aus dem Jahr 2004 der in NRW sehr seltenen Vogelart Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*). Diese Vogelart bewohnt ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Mooregebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Größere Laubwälder mit Kahlschlägen und Windwurfflächen werden seltener besiedelt. Als Nahrungsflächen benötigt er offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege. Die Mindestgröße eines Brutreviers beträgt 1 bis 1,5 ha. Der typische Nistplatz liegt trocken und sonnig am Boden, meist an vegetationsarmen Stellen. Das Gebiet des Bebauungsplanes SP 203 weist keine Merkmale des Nistplatzes oder der typischen Nahrungsflächen des Ziegenmelkers auf.

3.2 Wirkfaktoren

Infolge der Umsetzung des Bebauungsplans werden rd. 0,8ha vormalige Gartenflächen zukünftig verändert. An die Stelle der Gärten treten Wohngebäude, neue Gartenflächen und Erschließungsflächen. Damit verbunden sind die folgenden Wirkfaktoren:

- Verlust von Gehölzen und Freiflächen
- Dauerhafte Versiegelung
- Erhöhung der Störungen der Tierwelt

Da es sich nur teilweise um eine Investorenplanung handelt, ist davon auszugehen, dass nicht unmittelbar alle Baumöglichkeiten ausgeschöpft werden, sondern erst im Laufe der kommenden Jahre. Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen Gartenstrukturen und Gehölze verloren. Die überwiegende Anzahl der betroffenen Bäume ist nicht nach der Baumschutzsatzung der Stadt Troisdorf geschützt, da die Stammumfänge nicht den Schutzstatus erreichen oder da es sich um nicht geschützte Birken oder Nadelgehölze handelt.

3.3 Bestand Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet Lebensraum für nicht erfasste Kleinsäuger ist. Innerhalb des Messtischblattes 5108-4 kommen für die Lebensraumtypen des Plangebietes nachweislich die artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus vor. Das Vorhabengebiet einschließlich der Umgebung ist als Jagdhabitat von Fledermäusen, insbesondere der weitverbreiteten Zwergfledermaus, geeignet und wird sehr wahrscheinlich als Teil-Jagdhabitat aufgesucht. Entsprechende Tagesverstecke sind in dem Baumbestand der Gärten und der angrenzenden Gebäude denkbar. Der Abriss von Gebäuden in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht wahrscheinlich. Hinweise auf Winterquartiere oder Quartiere für Wochenstuben im eigentlichen Plangebiet liegen nicht vor.

Die unbeabsichtigte Tötung einzelner Individuen wird durch die Einhaltung des Fäll- und Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vermieden. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

3.4 Bestand Vögel

Aufgrund der geringen zusammenhängenden Größe der vorhandenen Freiflächen sind die Gartenstrukturen nicht als Lebensraum für Offenlandarten geeignet.

In der Ortsbegehung wurden keine Bäume mit Horsten gefunden. Nennenswerte Baumhöhlen sind aufgrund der noch gegebenen hohen Vitalität der vorhandenen Birken, Ahorn-Bäume und Koniferen unwahrscheinlich. Ausgeprägtes Altholz ist in den Gartenstrukturen nicht vorhanden. Entsprechend sind höhlenbewohnende Vogelarten im Plangebiet nicht zu erwarten.

Möglicherweise wird die Umgebung gelegentlich vom im Stadtgebiet zeitweise sichtbaren Mäusebussard, Turmfalken oder Habicht bejagt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese ihren Hauptlebensraum in der Wahner Heide oder der Siegaue haben. Die Gärten stellen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Störungen keinen wesentlichen Lebensraum für Jagdvögel dar.

Im Planungsgebiet fehlen ausgeprägte Heckenstrukturen und dichte Gehölze, sodass ein Brutlebensraum von Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz und Turteltaube unwahrscheinlich ist.

Insgesamt bietet das Planungsgebiet aufgrund der vorhandenen Gehölze Nistmöglichkeiten für sog. „Allerweltsvögel“, die an die Störungen aus den Gärten und der Wohnnutzung angepasst sind. Im Fall der erforderlichen Rodungen können baum- und heckenbrütende Vogelarten dabei in die Heckenstrukturen der umgebenden Gärten und angrenzende Gehölzstrukturen entlang des Dornröschenweges ausweichen. Unter Beachtung des Rodungsverbot in der Brutzeit, ist davon auszugehen, dass der Verlust von Brutstätten und Vogelindividuen vermieden wird. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich

3.5 Bestand Amphibien und Reptilien

Das Bebauungsplangebiet und die nähere Umgebung weisen keine natürlichen Laich-Gewässer auf. Eine vertiefende Prüfung der Amphibienvorkommen ist nicht erforderlich.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen wird aufgrund der fehlenden vegetationsarmen, sandigen Strukturen im und um das Bebauungsplangebiet herum ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

4. Vermeidungsmaßnahmen

Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Durch die Beachtung des Rodungsverbot in der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. September gem. § 39 BNatSch wird ein Verlust von Brutstätten und Fledermausindividuen vermieden.

5. Fazit

Infolge der Durchführung des Bebauungsplans Sp 203, Im Wiesengrund, werden Wohngebäude errichtet und deren Erschließung in bisherigen Gartenflächen durchgeführt. Damit ist die der Verlust von Gehölzen und die Versiegelung von Boden aber auch die Neugestaltung von Gartenflächen verbunden.

Die betroffenen Flächen sind Lebensraum von Vögeln, Teil-Lebensraum von Fledermäusen, Kleinsäugetern und Insekten. Verluste von Vogel- und Fledermausindividuen oder Zerstörung von Nestern sind durch das Rodungsverbot in der Brutzeit zu vermeiden (s.o.). Es wird davon ausgegangen, dass sog. Allerwelts- Vogelarten in die nähere Umgebung ausweichen und

nach Abschluss der Bautätigkeiten in Teilbereichen auch das betroffene Gebiet wiederbesiedeln. Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

Durch die Beachtung des Rodungsverbotes in der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. September gem. § 39 BNatSch wird ein Verlust von Brutstätten vermieden. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten aufgrund der Umsetzung des Vorhabens ist auszuschließen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Umsetzung des Bebauungsplans Sp 203 keine Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Anlage

Protokoll einer Artenschutzprüfung – Formular A

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Sp 203 - Im Wiesengrund-
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Troisdorf
Antragstellung (Datum):	25.08.2023
Bebauungsplan der Innenentwicklung, hier Blockinnenbereich, zum Zweck der Wohnbebauung und der zugehörigen Erschließung. Regelungen zur erstmaligen Bebauung für 0,8 ha. bisheriger Gartenflächen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Nicht erforderlich, s.o.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	
nicht erforderlich, s.o.	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

- Kein Ausnahmeverfahren, keine Befreiung, s.o.-